

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Satzung vom 24.03.2009 Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31.03.2009
1. Änderung vom 25.03.2015 Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31.03.2015

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Werdum ist für ihren Ort Werdum als Luftkurort und für das übrige Gemeindegebiet als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in diesem Gebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Fremdenverkehrswerbung sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Fremdenverkehrseinrichtungen des Heimat- und Verkehrsvereins Werdum e. V.. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 2.
Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für
 - a) Fremdenverkehrswerbung
 - b) Allgemeine Fremdenverkehrseinrichtungen
 - c) Haus des Gastes
 - d) Kneipphalle
 - e) Haustierpark
- (3) Der Fremdenverkehrsbeitrag dient zur Deckung folgender Anteile des kalkulierten Gesamtaufwands nach Abs. 1 Satz 2:
 - a) für die Fremdenverkehrswerbung
zu 51 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 39 % durch sonstige Entgelte und Gebühren und
zu 10 % durch Gemeindeanteil
 - b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 19 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 6 % durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 53 % durch Kurbeiträge und
zu 22 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Persönlich beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.
- (2) Sachlich beitragspflichtig sind die in Abs. 1 bezeichneten Rechtssubjekte, sofern sie im Erhebungsgebiet zumindest vorübergehend selbständig erwerbstätig sind und dadurch unmittelbar oder mittelbar Vorteile aus dem örtlichen Fremdenverkehr geboten bekommen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Fremdenverkehr führt die Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Fremdenverkehr herstellt. Im einzelnen sind die beitragspflichtigen Tätigkeiten in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- oder Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (2) Die objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden ausgedrückt durch die umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Vorteilssatz) und dem durchschnittlichen Gewinnanteil (Gewinnsatz) der Betriebsart gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird ermittelt, in dem der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 10,47 % für das Jahr 2008 und ab dem Jahr 2009 jährlich 11,64 %.

§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30.04. des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres –bei Betriebsaufgabe innerhalb von drei Monaten danach- der Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde mitzuteilen. Auf Anforderung sind der Samtgemeinde Esens geeignete Nachweise vorzulegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Samtgemeinde Esens an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Werdum erhebt über die Samtgemeinde Esens als Veranlagungsbehörde für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.08. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8 Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Samtgemeinde Esens die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Werdum , den 25. März 2015

Gemeinde Werdum

Hass
Bürgermeister

L. S.

Betriebsartentabelle zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Gemeinde Werdum vom 24.03.2009

Art	Beitragspflichtige Tätigkeit gem. § 2 Abs. 2 S. 4 (Betriebsart)	Vorteilssatz	Gewinnsatz	Tarif
A01	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz unter 20.000 EUR	100%	16%	1001
A02	Fe.-Wo./-app./-häuser, Umsatz ab 20.000 EUR	100%	12%	1002
A03	Hotel, Pension	100%	7%	1003
A04	Privatzimmervermietung (auch m. Frühst.)	100%	12%	1004
A05	Vermittlung von Zimmern, Fe-Wo./-Häus./-Apartm.	100%	24%	1005
A06	Betreuung/Verwaltung von Fe-Wo./-Häus./-Apartm., einschl. Gartenpflege	100%	18%	1006
B01	Restaurant	80%	8%	1101
B02	Imbiss	80%	8%	1102
B03	Café, Teestube, Eisdiele, Milchbar	80%	8%	1103
B04	Schankwirtschaft	60%	8%	1104
C01	Bäckerei, Konditorei	70%	6%	1201
C02	Fach-Einzelh. m. Nahrungsmitteln	60%	4%	1202
C03	Verkauf landwirtschaftl. Eigenerzeugnisse (Hofladen)	60%	15%	1203
C04	Tabakwaren, Spiritousen	60%	2%	1204
C05	SB-/Verbrauchermarkt	60%	4%	1205
C06	Kiosk	70%	8%	1206
C07	Geschenkartikel, Souvenirs	80%	5%	1207
C08	Fotoartikel (auch Entwicklung u. Kopie)	80%	4%	1208
C09	Bekleidung u. sonst. Textilien, Lederwaren, Schuhe	70%	4%	1209
C10	Haushaltswaren, Glas, Keramik, Porzellan, Bastelbedarf	60%	3%	1210
C11	Fahrräder u. Zubehör (auch Reparatur)	20%	4%	1211
D01	Sportlehrer, Watt-, Natur-, Fremdenführer, Animatoure	90%	40%	1301
D02	Kutsch-/Planwagenfahrten, sonst. Ausflugsverkehr	90%	8%	1302
D03	Fahrrad-/Sportgeräte-Vermietung	90%	28%	1303
D04	Reittier-Vermietung (z.B. Pferde, Ponys, Esel usw.)	90%	10%	1304
D05	Sportanlagenbetrieb (z.B. Tennis-, Badminton-, Minigolf-Platz)	90%	8%	1305
D06	Sporthallenbetrieb (z.B. Tennis-, Badminton-, Squashhalle), auch Fitness-Studio	60%	4%	1306
D07	Spielautomatenbetrieb	20%	6%	1307
E01	Badearzt	90%	32%	1401
E02	Kurmittel-, Heilpraxis, Massage, Physiotherapie, Fußpflege	80%	16%	1402
E03	Saunabetrieb, Solarium	70%	4%	1403
E04	Arzt-, Zahnarztpraxis	10%	32%	1404
E05	Frisiersalon	10%	11%	1405
F01	Entsorgung, Abfall-, Abwasser-	40%	4%	1501
F02	Versorgungsunternehmen (z.B. Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-)	40%	6%	1502
F03	Geld-/Kreditinstitut	20%	4%	1503
F04	Brauerei	20%	8%	1504
F05	Fischzucht	20%	4%	1505
F06	Malerbetrieb, Lackiererei	30%	11%	1506
F07	Gartenbau- u. gestaltung, sonst. Tiefbau	20%	5%	1507
F08	Bauinstallation (z.B. Elektro-, Heizungs-, Wasserinst. usw.)	10%	8%	1508
F09	sonst. Bauhandwerk (z.B. Tischl., Zimm., Dachdeckerei usw.)	10%	5%	1509
F10	Architektur-/Ingenieurbüro	10%	18%	1510
F11	Immobilienvermittlung (außer A06)	20%	24%	1511
F12	Versicherungsvermittlung	10%	22%	1512
F13	Dienstleistg. f. Unternehmen (z.B. Werbung, EDV-, Steuer- u. Rechtsberatung)	10%	20%	1513
F14	Hausmeisterservice und ähnliche Betriebe	60%	14%	1514
F15	Gebäudereinigung	60%	13%	1515
G01	Vermietung / Verpachtung von Gebäuden/Räumen an Beherbergungsbetriebe	100%	28%	1601
G02	Vermietung/Verpachtung von Gaststättenräumen	80%	28%	1602
G03	Vermietung/Verpachtung von Geschäftslokalen an Einzelhandelsunternehmen	70%	28%	1603
G04	Vermietung/Verpachtung von Geschäftsräumen an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	80%	28%	1604
H01	Sonstige selbstständige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	80%	8%	1701